Art. 20. Reine Polizeis Berfügungen sind verbindlich für die Burger und die Truppen, wenn sie nicht vorher publicirt wurden. Die Publicationen sollen durch Municipalitäten gesschehen,

3) Ueber bas hausrecht bes Burgers.

a) Constitution vom Jahr 8.

Urt. 76. Das haus eines Jeden der in Frankreich wohnt, ift eine unverletzliche Freistätte.

Bahrend der Nacht hat Niemand das Recht, einzugehen, außer im Falle einer Feuers oder Waffersgefahr, oder einer Reclamation aus dem Innern des Hauses. Während des Tags fann es betreten werden wegen einer besondern Beranlassung die entweder durch ein Gesetz oder durch den Besehl einer öffentlislichen Behörde bezeichnet seyn muß.

b) Geset vom 28. Germinal IV. über bie Orgas nisation der Nationals Genedarmerie.

Urt. 131. Da bas Saus eines jeden Burgers mabrend ber Nacht eine unverlegliche Freistatte ift, fo foll die Nationals Gensbarmerie bes Machts nur im Fall einer Fenersbrunft, einer Ueberschwemmung, ober einer aus dem Innern bes Saufes porfommenden Reclamation fich binein begeben durfen. Gie barf bei Tage in den Kallen und Formen, welche die Gefete vorher gesehen, die Befehle ber constituirten Gewalten, vollziehen. Gie barf in bem Saufe eines Burgers, in welches fie vermuthet, baf ein Straffalliger fich hingefluchtet, feine Bisitirung machen, ohne einen besondern Bisitirungsbefehl, der entweder vom Jurp Director, im Kall, wo diefer als gerichtlicher Polizeiofficiant instruirt, oder vom Friedensrichter, oder vom Polizeicommiffar, ober vom Municipal-Agenten oder Adjunften wenn er das Amt eines Polizeicommiffare verfieht, ergangen ift, aber bas Sans barf fie umringen oder es bewahren, bis ber Befehl ausgefer tiat ift. I wished how the sale of the second secon

c) Berordnungen vom 5. Oftober 1814. (Giebe unten Ziffer 6. d.)

Art. 67. Bur Nachtzeit darf der Landes Gensdarm nur dann in ein haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwens

big ist, um ben Eigenthumer vor Feuer und Wassergefahr zu schüßen, um einen eingedrungenen Morder oder Dieb zu verfolgen oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst aufs gefordert wird.

Urt. 68. Dagegen fann die Landes Gensbarmerie bei Tag den Eintritt in das haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizei-Behörde oder die Gegenwart eines Beamten selbst dazu die Besugnis giebt.

Art. 69. Wenn sie mit einem solchen Auftrag nicht verssehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hanse glaubt, so sieht ihr zu, solches zu bewahren, bis die Anzeige bei der Poslizei-Behörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

4) Ueber Aufrechthaltung der öffentlichen Ordennng und Rube im Cande und über die hiermit besauftragten Behörden.

a) Berwaltungs Berordnung vom 1. Thermidor VI. (publicirt durch den Regierungscommissär in den vier Despartementen des linken Rheinufers in der Sammlung der Bersordnungen und Beschlüsse 5. Theil 9. Heft.)

Urt. 93. Polizeisachen, die der Wachsamkeit der Municipalität anvertraut sind ic.

3 weiten 3. Die Sorge die Berbrechen gegen die diffents liche Ruhe zu hemmen, als Schlägereien mit Auflauf von Leusten auf den Straßen, Tumulten an diffentlichen Versammlungs. Orten, nächtliches Lärmen und Zufammenlaufen, das die Ruhe der Bürger störet.

Drittens. Die Handhabung guter Ordnung an den Orsten wo ein großer Zulauf von Leuten ist, als, auf Jahrs und Wochen-Märkten bei öffentlichen Freuden-Bezeugungen als Feierslichkeiten, Schauspielen, Spielen, Kaffeehäußer, Kirchen und and dern öffentlichen Oertern.

Urt. 218. Jede Gemeinde ist fur die Frevel verantworts lich die mit offenbarer Gewalt oder Gewaltthätigkeiten, auf ihrem Gebiete von bewaffneten oder unbewaffneten Aufläusen oder Zusammenrottungen gegen die Personen, oder gegen Nationals

oder Privat-Eigenthum verübt worden, eben sowohl als für die Rlagen auf Schaden- und Intressen- Ersetzung die sie veranlass sen werden.

Art. 219. Im Falle, da die Bewohner der Gemeinden, an dem auf ihrem Gebiete verübten Freveln durch Auflauf oder Zusammenrottirung Antheil genommen håtten, soll dieselbe Gesmeinde gehalten seyn, der Republick eine Geldstrafe zu bezahlen, die sich eben so hoch beläuft als der Betrag der Hauptentschästigung.

b) Berordnung über bie Einrichtung ber Bers waltungs: Gewalten vom 4ten Pluviose VII. (publizirt

in ermahnter Sammlung 1ter Theil 1tes Seft.)

Art. 74. Die Central Berwaltungen mussen endlich ein wachsames Auge auf die Municipalitäten haben, damit dieselben mit Sorgfalt und flugem Benehmen die ihnen obliegende wichtige Pslicht erfüllen, den aufrührerischen Zusammenrottungen zu steuern.

5) Ueber ben Begriff aufrührischer Busammen-

rottungen.

a) Direktorial-Beschluß vom 13ten Floreal VII. Enthaltend eine Instruktion für die seshafte National-Garde 2c., und Bestimmungen des Berhaltnisses der Civil-Bessehörden zur öffentlichen Gewalt.

Rapitel II. Das Gefet über ben Charafter ber aufruhris

fchen Busammenrottung.

Bei jeder Versammlung von mehr als 15 Personen, die sich der Vollziehung eines Gesetzes, eines Zwangsbesehls oder eines Urtheils widersetzen.

In dem Boltsaufstand gegen die Sicherheit der Personen, wer sie auch seven, gegen die Municipal , die Berwaltungs oder Gerichtsbehorden, gegen bie Civil , Eriminals oder Polizeis Gerichte, gegen die Bollziehung der Urtheile, und für die Befreiung der Gefangenen oder Berurtheilten 2c.

Jeder Versammlung, wobei Provokationen geschehen zur Auflösung der National-Repräsentation ic. zur Einrichtung jeder andern als der bestehenden Regierung, zur Plunderung ic.

b) Constitution vom Jahr III. Art. 365. Jede bewassnete Zusammenrottung ist ein Angriff auf die Berfassung, sie muß sogleich burch die Gewalt zerstreut werden.

6) Ueber die Bedingungen und Formlichkeiten

beim Ginfdreiten ber bewaffnet en Macht.

a) Geses über die Organisation der National Gensdarmerie vom 28ten Germinal VI. (publizirt durch den Beschluß des Regierungs-Commissairs Rudler dato Mainz den 10ten Prairial VI. in erwähnter Sammlung Theil 4. heft 7.)

Das Corps der National Gensbarmerie ist eine Macht, welche dazu errichtet ist, daß sie im Innern der Republik die Handshabung der Ordnung und die Vollziehung der Gesetze sichere. Eine beständige und übelsverhindernde Aufsicht macht das Wesen ihres Dienstes aus.

Art. 2. Die dienstthätige National Garbe, ob sie gleich insbesondere darzu errichtet worden, um den Staat gegen die Feinde von Außen zu vertheidigen, ist nichts desto weniger durch die Constitution berufen, gleich wie die seshafte National Garde, um mit der National Gensdarmerie zur Abhaltung der Berbrechen beizutragen und allem Widerstand gegen die Vollziehung der Gessehe ein Ende zu machen.

Nota. Was hier von aktiver Nationals arbe gesagt ift, gilt heute vom Militair, da nach der Constitution vom Jahr III. (publizirt in ben vier Rheinischen Departementen am 11. Germinal VI.) diese Nationals Garde damals die Lands und Seemacht des Staates bildete.

b) Constitution vom Sabr III.

Art. 276. Sie wird in die festhafte und in die im ansbaltenden Dienste bestehende National Gorde abgetheilt.

Urt. 285. Die Republif unterhalt in ihrem Solbe sogar in Friedenszeiten unter dem Namen der in anhaltendem Dienste stebenden National-Garde eine Lands und See-Armee.

Art. 291. Kein Theil ber seshaften National Garde sowohl, als ber National Garde, die im anhaltenden Dienste sieht, darf fur den innern Dienst der Republik sich in Bewegung segen, als Kraft einer schriftlichen Requisition der Civil Dewalt, nud dies nach Formalitäten, welche das Gesetz vorschreibt.

c) Erwähntes Geset vom 28. Germinal VI-Art. 140. Die Officiere, Unterofficiere und Gensbarmen oder National Garden der National Gensbarmerie sollen bei allen Gelegenheiten den bewaffneten Beistand, den man von ihnen vermittelst gesetmäßiger Nequisition begehren wird, augenblicklich leisten, sie haben die Nequisitionen, welche ihnen von Central-Municipal Berwaltungen, von den dabei angestellten Commissarien des Vollziehungsdirektoriums für die Handhabung oder Wiederberstellung der öffentlichen Ruhe zugeschickt worden, zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Art. 147. Die Civil-Autoritäten, welche die Commandanten der National Gensdarmerie in den wom Gesetze vorgesehenen Fällen requiriren, sollen est nicht anders als schriftlich thun können. Die Requisitionen sollen das Gesetz anführen, den Schluß des Direktoriums oder der Verwaltung oder jeder andern constituirten Gewalt, Kraft deren die Gensdarmerie zu handeln hat, sie sollen immer an die Commandanten der Gensdarmerie der gegenseitigen Bezirke addressirt werden. Es ist den gedachten Commandanten verboten, diesenigen in Vollziehung zu bringen, die mit diesen Formalitäten nicht bekleidet wären, dei Strafe als solche belangt zu werden, die sich gesexwidriger und willkürzlicher Handlungen schuldig gemacht haben.

Art. 153. Wenn um eine aufrührische Zusammenrottung zu zerstreuen, um den Verbrechen Einhalt zu thun, oder um die Requisitionen der Civil Obrigkeiten in Bollziehung zu sehen, es nothwendig wird, eine Supplementar der National Gensdarmerie beizusügen, so sollen die Officiere dieses Corps sich entweder an den Plagcommandanten oder andie Generale, welche die militärischen Divisionen ihres Bezirks commandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, die zur Sicherheit der Gesesbooltziehung erforderlich ist, und haben ihnen zu diesem Ende das Original der Beselle oder Requisitionen, die sie empfangen, aufzuweisen und ihre Forderung schriftlich zu machen.

Urt. 232. Im Fall eines Boltsaufruhre foll ber Wiber-

stand burch die Gewalt ber Waffen nur Kraft eines Schlusses einer Central, oder Municipal Berwaltung und unter dem Beis stande eines der Berwalter überwältigt werden, der gehalten ist, bie folgenden Formalitäten zu erfüllen.

Der anwesende Berwalter spricht mit lauter Stimme biese Worte: "Man gehorche dem Gesetze: es wird Gewalt gebraucht "werden, die guten Bürger sollen sich zurückziehen."

Wenn nach dieser dreimal wiederholten Aufforderung der Widerstand fortdauert, und die zusammengerotteten Personen sich nicht friedlich zurückzieben, so soll die Gewalt der Waffen alsos bald gegen Aufrührer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen, gebraucht werden, und die, welche man hernach erzgreisen tonnte, sollen den Polizeiofficianten ausgeliefert werden.

d) Berordnung bes k. k. bsterreichischen und königl, bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission de dato. Kreuznach den 5ten Oktober 1814. (im Umtsblatt 1814. No. 17.)

Art. 73. Bei Bolksaufläufen kann die Landes Gens, barmerie dem Widerstand nur dann mit Gewalt begegenen, wenn sie hierzu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizeibehörde autorisirt, und von einem Instividuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Auswiegler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnt, der Gewalt zu weichen. Wenn nach dieser Aussorderung der Widerstand fortwährt, und die gesammelten Aufrührer sich nicht friedlich entsfernen, so sindet deren gewaltsame Zerstreuung statt. Die Landess Gensdarmerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizeis Behörde zu übergeben.

Art. 80. Ueberhaupt hat sich die Landes Gensbarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Besscheidenheit zu benehmen, und jedem, er sehe auch vom niedrigssten Stande, mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Burger bes Staates Anspruch machen kann.

e) Gefeg vom 8. und 10. July 1791.

(Angeführt in ber Bekanntmachung Gr. Durchlaucht bes Fürsten Wrede vom 28. Juni 1832 Tit. III. Art. 16.) Bei allen Borfallen, die die Polizei, die Ordnung, die innere Ruhe der Kriegsplätze berührt und bei denen die Zuziehung der Truppen für nöthig erachtet werden sollte, darf der militäirische Commandant nur in Folge der schriftlichen Requisition der Civil-Beamten handeln.

Urt. 51. Jedes Individuum, welches wegen Unruhesstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen gesehliche oder polizeiliche Berfügungen arretirt wird, soll ohne Berzug, und zwar der Bürger der Civil-Polizei, der Militair der Militair-Polizei übersgeben werden.

f) Verfassung bes Königreichs Bayern Titel 9. S. 6. Die Armee handelt gegen den außern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der competenten Civil-Behörde formlich dazu aufgefordert wird.

7) Ueber die Berantwortlichkeit der Commans danten der bewaffneten Macht wegen Mißsbrauch der Waffengewalt.

a) Geset vom 28. Juli, 12. Aug., sodann vom 29. September 1791.

Ueber die Organisation der National Garden. Schlußbestimmung en. Art 1. Die Shefs und Officiere der Legion, Bataillons-Commandanten, Hauptleute und Officiere der Compagnien sind der Nation verantwortlich fur den Mißsbrauch, den sie mit der bewaffneten Macht treiben.

b) Strafgefegbuch Art. 186.

Wenn ein Obers oder UntersCommandant der bewaffneten Macht ohne gesetzlichen Grund, Gewaltthätigkeiten gegen Personen gebraucht hat, oder hat gebrauchen lassen in Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung seiner Funktionen, so soll er nach der Natur und Schwere dieser Gewaltthätigkeiten bestraft werden, mit Erhöhung der Strafe nach der durch Art. 198 sestgesetzen Bestimmung.

Art. 198. Außer ben Fällen, wo das Gesetz die Strafen für Berbrechen öffentlicher Beamten, welche an andern Bersbrechen, die sie zu überwachen oder zu unterdrücken beauftragt waren, Antheil nahmen, bestraft werden wie folgt: Wenn von einem zuchtpolizeilichen Bergehen die Rede ist, soll-sie siets das Maximum oder für diese Gattung von Vergehen bestimmte Strafe treffen, und wenn es sich von Berbrechen handelt, auf denen Leibesstrafen stehen, so sollen sie verurtheilt werden zur Reclusion, wenn das Verbrechen gegen seden andern mit Landesverweisung oder mit dem Pranger bestraft wird.

Bur zeitlichen Zwangsarbeit, wenn das Verbrechen gegen jeden andern mit der Reclusions. Strafe belegt ist, und zur lebenstänglichen Zwangsarbeit, wenn das Verbrechen gegen jeden and bern mit Deportation oder zeitlicher Zwangsarbeit bestraft wird. Ueber den obenerwähnten Fall hinaus soll die gewöhnliche Strafe ohne Erhöhung eintreten.

8) Königliche Berordnung, die Amtstracht der Gemeindes Borfteber betreffend. Amtsblatt No. 7. v. 15. April 1823.

Art. 1. Sammtliche Burgermeister ohne Unterschied tragen die in den übrigen Kreisen unseres Reichs für die Städte 3. Glasse vorgeschriebenen Metaillen, auf der einen Seite mit dem Namen der Gemeinde oder des Burgermeisters, jedoch ohne Wappen.

Art. 2. Sammtliche Abjunkten ebenfalls ohne Unterschied bedienen sich der in den übrigen Areisen unseres Reichs für die Rual : Gemeinden bestimmten Metaillen, auf der einen Seite mit dem bayerischen Wappen, auf der andern mit dem Namen der Gemeinde.

Art. 3. Beide Arten von Metaillen werden an einem breifingerbreiten hellblauen Bande um den hals auf der Bruft getragen.

Grossmächtigster König! Alleranädigster König und Gerr!

the the broken effects distance, include on carries while

(Die an dem allerunterthänigst unterzeichneten Bürgermeisterei-Adjunkten in Reustadt durch das Königliche Militair verübte Mißhandlung betreffend.)

Die unerhörten Gräuel, welche Königliche Militair-Personen am 2. Pfingstfeiertage hier begiengen, denen auch ich, trotz meiner Amtsauszeichnung, mit einigen hundert andern schuldlosen ruhigen Bürgern als ein Opfer unterlag, — Gräuel, womit sich die, so sie begiengen, duldeten oder gar commandirten, mit unaustlöschlicher Schande bedeckt haben, diese Fräuel veranlassen mich, nachdem ich von meinen Berwundungen wieder soweit hergestellt bin, Euer Königlichen Majestät davon Meldung zu thun.

Ich war am Pfingstmontag von Morgens sechs Uhr bis zur Stunde meiner Mißhandlung abwechselnd mit dem Burgersmeister Reissel, dem Adjunkten Schmelz, dem Polizeis Commissair Rupprecht, dem Königlichen Lands Commissariates Aftuar Wand, und den nach der ausdrücklichen Weisung der obern Behörden zu ihrer kennbaren Unterscheidung mit weißeblauen Bändern am Arme versehenen Sicherheits Garden auf dem Rathhause, um wie beschlossen und höhern Ortes besohlen worden, für alle Fälle parat zu sehn, die Ruhe und Ordnung zu handhaben.

Es herrschte auch in der Stadt die größte Ordnung, bis zum Einmarsch der Truppen, welche von Spener und Landau berangerückt kamen.

Einwohner von hier und aus den benachbarten Orten, die sich wie sonst immer gerade hier fanden, neugieriger Natur und nichts Boses von Königlichem Militair erwartend, wollten die herannahenden Truppen sehen, und blieben auf der Seite der Huger stehen.

In breiten Collonnen marschirte das Militair durch die engen Straßen der Stadt, so daß die Neugierigen, welche, wie dieses bei allen Einzügen von Truppen der Fall ist, mit aller Mube sich an die häuser dringen mußten, um nicht dasselbe in seiner Haltung zu incommodiren.

Gegen bem Nathhause über, von wo aus die obengenannten Behorden mit mir alles ausaben, stand der General von Horn, welcher mit Fäusten auf alle diejenigen schlug, welche nicht schnell genug bei Seite kommen konnten.

Auch nicht einer der Mishandelten that die geringste Gegenwehr.

Dhne daß die Ortsbehörden von irgend einer Versügung der Militairbehörden in Kenntniß gesetzt worden, ohne daß irgend eine polizeiliche Verwarnung, irgend ein Zuruf des Militairs an die Bürger vorausgegangen wären, sich aus den Straßen zurückzuziehen und in ihre Häuser zu verschließen, durchzogen die Truppen in Piqueten und Hausen die Straßen, griffen alle Vorübergehende, nichts Boses ahnende Bürger, Weiber und Kinder an, verfolgten und mißhandelten sie auf die brutalste und grausamste Urt, ohngeachtet sie bei diesen Wehrlosen auch nicht den geringsten Widerstand fanden, auch die bestürzten und plöglich überfallenen Bürger, an keine Gegenwehr, an keinen wechselseitigen Beistand und Hülfe dachten, jeder sich nur beeilte, den Unmenschen zu entslieben.

Diese Rasenden scheuten sich nicht zu zehn und mehreren auf einen einzelnen Wehrlosen mit Gabeln und Kolben brein zu schlagen, und ihn zu Boden zu strecken.

Gegend Abends sechs Uhr verdoppelten sich diese furchtbaren Scenen. Wir sahen vom Stadthause zu, wie einzelne, alte und junge Leute, die nichts ahnend von ihren Spaziers oder andern Ausgängen zurückfehrten, nicht weit davon in der Nachbarschaft der im Bonau'schen Hause befindlichen Militair-Wache, von den wilden, zügellosen Rotten, mitunter von denen von der Wache selbst, mit Sabelhieben, Bajonettstichen und Kolbensiößen angegriffen und niedergestürzt wurden.

Augenzeugen aller biefer Gräuelthaten, magte es feiner von